

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte für obdachlose Personen der Stadt Zirndorf (Notunterkunftsgebührensatzung – NuGS) vom 02.12.2013**

Die Stadt Zirndorf erlässt auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl S. 404), folgende

## **SATZUNG:**

### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild
- § 4 Gebührenmaßstab; Gebührenerhöhung
- § 5 Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug
- § 6 Schlüsselgeld
- § 7 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Zirndorf erhebt für die Benutzung ihrer Notunterkünfte nebst zugehöriger Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Für andere zugewiesene Unterkünfte bzw. Beherbergungen nach § 1 Absatz 4 der Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte für obdachlose Personen der Stadt Zirndorf werden ebenfalls Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (3) Die Gebühren werden nach Maßgabe des § 4 berechnet.

## **§ 2**

### **Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer in der Zuweisung nach § 3 der Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte für obdachlose Personen der Stadt Zirndorf als Benutzer bezeichnet ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch, wer eine Notunterkunft ohne vorherige Zuweisung, auch unberechtigt, benutzt.
- (3) <sup>1</sup>Gemeinschaftliche Benutzer einer Notunterkunftseinheit im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 2 der Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte für obdachlose Personen der Stadt Zirndorf haften als Gesamtschildner. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Ehegatten und volljährige Familienangehörige, die im Familienverband leben.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebühren nach § 4 entstehen – vorbehaltlich der Regelung des § 5 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Gebühren sind – vorbehaltlich der Regelung des § 5 – für einen Kalendermonat im Voraus zu entrichten und jeweils am Monatsersten zur Zahlung fällig. <sup>2</sup>Die Gebühren sind unaufgefordert zum jeweiligen Fälligkeitstermin bei der Stadt Zirndorf einzuzahlen.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Gebührenmaßstab; Gebührenerhöhung**

- (1) Die monatliche Gebühr für die Benutzung der Notunterkünfte beträgt pro Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche für die Notunterkünfte nach § 1 Absatz 3 der Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte für obdachlose Personen der Stadt Zirndorf 4,00 Euro.
- (2) <sup>1</sup>Die Gebühr umfasst sämtliche Kosten mit Ausnahme von Heizkosten sowie der Kosten für privaten Stromverbrauch. <sup>2</sup>Der private Stromverbrauch ist bei Notunterkunftseinheiten mit eigens ausgestatteten Stromzählern vom jeweiligen Benutzer direkt bei dem jeweiligen Versorgungsunternehmen anzumelden und mit diesem abzurechnen. <sup>3</sup>In Notunterkunftseinheiten ohne eigenen Stromzähler beträgt die Pauschale für Strom 20,00 € monatlich für den ersten Benutzer, jeweils 10,00 € monatlich für jeden weiteren Benutzer der Notunterkunftseinheit.
- (3) <sup>1</sup>Soweit ein Benutzer einer Notunterkunft, dem eine anderweitige zumutbare Wohnmöglichkeit nachgewiesen wird, die Notunterkunft nicht aufgibt, so kann anstatt einer Beendigung des Nutzungsverhältnisses die Benutzungsgebühr nach Absatz 1 um 50 Prozent erhöht werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt, soweit der Benutzer seinen Verpflichtungen aus § 14 der Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte für obdachlose Personen der Stadt Zirndorf nicht nachkommt.
- (4) Soweit eine Zuweisung in eine Notunterkunft im Sinne des § 1 Absatz 4 der Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Zirndorf erfolgt, so entsprechen die Gebühren für die jeweiligen Gebäude, Wohnungen oder Räumlichkeiten der Höhe der tatsächlich hierfür anfallenden Kosten.

### **§ 5**

#### **Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug**

- (1) <sup>1</sup>Bei Zuweisung oder Auszug bzw. Räumung während des Monats wird die Benutzungsgebühr zeitanteilig mit 1/30 pro Benutzungstag erhoben. <sup>2</sup>Der Tag des Beginns und der Beendigung der Nutzung gelten hierbei jeweils als voller Benutzungstag.
- (2) Bei Zuweisung während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats (§ 3 Absatz 2 dieser Satzung) fällig.
- (3) <sup>1</sup>Bei Auszug während des Monats wird die Benutzungsgebühr anteilig abgerechnet und innerhalb eines Monats nach Auszug erstattet. <sup>2</sup>Als Tag des Auszuges bzw. der Beendigung der Nutzung gilt hierbei derjenige Tag, an dem die Unterkunft in einem von der

Stadt Zirndorf anerkannten ordnungsgemäßen Zustand mit den dazugehörigen Schlüsseln dem zuständigen Bediensteten der Stadt Zirndorf übergeben wird (§ 19 der Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte für obdachlose Personen der Stadt Zirndorf). <sup>3</sup>Im Falle einer Räumung der zugewiesenen Notunterkunft nach § 20 der Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte für obdachlose Personen der Stadt Zirndorf gilt der Tag der Räumung als Tag des Auszuges bzw. der Beendigung der Nutzung.

## **§ 6**

### **Schlüsselgeld**

<sup>1</sup>Die Höhe des nach § 3 Absatz 6 der Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte für obdachlose Personen der Stadt Zirndorf zu entrichtenden Schlüsselgeldes beträgt 100,00 Euro. <sup>2</sup>Das Schlüsselgeld wird nur zurückerstattet, wenn die ausgehändigten Schlüssel nach Aufforderung termin- bzw. fristgerecht vollständig zurückgegeben werden und ein Austausch der Schlösser nach § 19 Absatz 5 der Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte für obdachlose Personen der Stadt Zirndorf noch nicht erfolgt ist.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Zirndorf vom 21.01.1987 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Zirndorf, 02. Dezember 2013  
Stadt Zirndorf

gez.

Thomas Zwingel  
Erster Bürgermeister